

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



19. Dezember 2014

BMF-010311/0079-IV/8/2014

Information zur Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320); Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem bestätigten Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers in Italien

Die Kommission hat mit [Durchführungsbeschluss 2014/909/EU](#) tierseuchenrechtliche Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem bestätigten Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers in Italien erlassen. Diese Schutzmaßnahme betrifft die Verbringung von Honigbienen, Hummeln, unverarbeitete Imkerei-Nebenerzeugnisse, Imkerei-Ausrüstung sowie für den menschlichen Verzehr bestimmter Wabenhonig.

Das innergemeinschaftliche Verbringen Honigbienen, Hummeln, unverarbeitete Imkerei-Nebenerzeugnisse, Imkerei-Ausrüstung sowie für den menschlichen Verzehr bestimmter Wabenhonig aus Italien ist verboten.

Bundesministerium für Finanzen, 19. Dezember 2014